

Kommentar zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) (Stand des Entwurfes: 03.03.2016)

11.04.2016

Vorbemerkung

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit von Kapitalgesellschaften und die entsprechende Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (vor allem des HGB und der Publizitätspflichten von großen Unternehmen) ist ein notwendiger Paradigmenwechsel in der Berichterstattung großer Kapitalgesellschaften und diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht besteht die Chance, eine aussagekräftige unternehmerische Berichterstattung zu nichtfinanziellen Einflussfaktoren zu schaffen.

Möglichst viele Unternehmen, allen voran große Kapitalgesellschaften, sollen mit der nichtfinanziellen Erklärung dazu verpflichtet werden, über die Auswirkungen ihrer Unternehmenstätigkeit auf die Gesellschaft, vor allem auf die Umwelt, die Arbeitnehmer, die Arbeits- und Lebensbedingungen von Menschen auch in Drittstaaten und generell über Risiken ihrer Geschäftstätigkeit wahrheitsgetreu und transparent zu berichten.

Diese grundsätzlich positive Feststellung zur Entwicklung einer Berichterstattung der Unternehmen über ihre nichtfinanziellen Effekte der Geschäftstätigkeit in ihren Lageberichten ist allerdings durch nachfolgend näher erläuterte Punkte kritisch einzuschränken. Vor allem die Konkretisierung und Verifizierung der Informationen in einer nichtfinanziellen Erklärung sind nach dem vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie zu vage und stellen die Berichterstattung weitgehend ins Belieben der Unternehmen.

Bereits im Rahmen der Anhörung der Verbände am 26. Juni 2015 und der vom BUND im Juli 2015 beim BMJV eingereichten Stellungnahme zum Konzept der Umsetzung der CSR-Richtlinie wurden wesentliche Forderungen an ein Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung ausgeführt.

Erläuterungen und Kommentare zum vorliegenden Referentenentwurf

1. Berichtspflichtige Unternehmen

Nach § 289b HGB-E besteht für große Kapitalgesellschaften, für kapitalmarktorientierte Unternehmen und für Unternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, die Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung im Rahmen des Lageberichts.

Befreiungen von der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung bestehen für Tochterunternehmen, wenn das Mutterunternehmen eine entsprechende Erklärung im Konzernlagebericht oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht abgibt.

Außerdem muss eine Kapitalgesellschaft keine Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen, über die Verhandlungen geführt werden, wenn die Angaben geeignet sein könnten, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Kommentar des BUND:

Der Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen sollte auf 250 Beschäftigte herabgesetzt werden. Der Gesetzgeber sollte den Schwellenwert für berichtspflichtige Unternehmen mindestens mit der Finanzberichterstattung harmonisieren.

Alle großen Unternehmen, ob Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft bzw. inhabergeführtes Unternehmen (Aktiengesellschaft oder Familienunternehmen), sollten die als notwendig erachteten Informationen offenlegen. Es sollte sichergestellt werden, dass ohne Ausnahme alle Unternehmen, die der EU-Definition von Großunternehmen entsprechen, den neuen Anforderungen unterliegen.

2. Inhalt der nichtfinanziellen Informationen

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf werden im § 289c HGB-E Ausführungen zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung gemacht. Diese Angaben im § 289c, Abs. 2 HGB-E sind allgemein und werden zudem jeweils mit der Bemerkung: „wenn angebracht“ stark relativiert.

Es bleibt den Unternehmen frei gestellt, auf welches Berichtsverfahren sie sich beziehen bzw. ob sie sich überhaupt auf ein Berichtssystem (EMAS, GRI, OECD, ISO 26000) beziehen. Und damit bleibt unklar, welche Informationen ein Unternehmen in einem Bericht über nichtfinanzielle Aspekte ermittelt und veröffentlicht.

Außerdem können Unternehmen nach § 289c, Abs. 4 sich einer Berichtspflicht entziehen, sind dann aber aufgefordert, dies „in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern“. (Ansatz: „comply or explain“)

Kommentar des BUND:

Der Gesetzgeber stellt die Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung ins Belieben der Unternehmen, was dazu führt, dass die Vergleichbarkeit der Informationen nicht möglich ist und dies wiederum die Aussagekraft der nichtfinanziellen Erklärung wesentlich einschränkt.

Der Gesetzgeber sollte jedoch Unternehmen dazu verpflichten, Informationen und Kennzahlen für die Bereiche Wasserverbrauch, Landverbrauch, Materialeffizienz, klimaschädliche Emissionen, Luftverschmutzung, Abfall, biologische Vielfalt und Energieeffizienz in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung mit einzubeziehen.

Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus festlegen, dass Unternehmen auch in Bezug auf direkte und indirekte menschenrechtliche, soziale und ökologische Auswirkungen Kernindikatoren für ihre Berichterstattung verwenden sollen und zwar auch dann, wenn die negativen Folgen kein finanzielles Risiko für das Unternehmen darstellen.

Zum Dialog mit den Anspruchsgruppen (Stakeholderdialog) werden im Referentenentwurf keine Aussagen gemacht. Es liegt im Ermessen des Unternehmens, das legt die Formulierung „*wenn angebracht*“ nahe, ob der Dialog mit lokalen Gemeinschaften und Anspruchsgruppen durchgeführt werden soll. Die Unternehmen sollten jedoch dazu aufgefordert werden, mit den Anspruchsgruppen ins Gespräch zu kommen.

Die Bedingungen für ein „comply or explain“ müssten konkretisiert und in eine Risikoanalyse eingebunden werden. Diese Variante der Berichterstattung wäre nur dann sinnvoll, wenn sie erstens im Rahmen eines vorgegebenen Berichtssystems angewandt wird und zweitens für konkret benannte Indikatoren (Kernindikatoren) gelten soll. Beide Voraussetzungen sind nach dem vorliegenden Referentenentwurf nicht gegeben.

3. Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen

Die Informationen über nichtfinanzielle Aspekte müssen lt. vorliegendem Referentenentwurf nicht überprüft werden. Ein Prüfer muss lediglich feststellen, ob die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht vorgelegt wurde (§ 317, Absatz 2, Satz 4 HGB). Eine inhaltliche Prüfung des Berichts/der Erklärung wird aber nicht verlangt. Veranlasst das Unternehmen jedoch freiwillig eine Prüfung, dann ist das Ergebnis der Prüfung zu veröffentlichen. (§ 289b, Absatz 4 HGB)

Damit bezieht sich die Regelung im HGB auf das Minimum der EU-Richtlinie: Über die bloße Bestätigung des Vorliegens einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines gesonderten Berichts ist es den Mitgliedsstaaten jedoch möglich, dass die Informationen in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. in dem gesonderten Bericht von einer unabhängigen Prüfinstanz überprüft werden.

Kommentar des BUND:

Die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen durch kompetente Prüfer/innen muss im Gesetz verankert werden. Die Unternehmen, die sich ernsthaft mit den nichtfinanziellen Einflussfaktoren auf ihre Geschäftstätigkeit auseinandersetzen, sollten nicht gegenüber den Unternehmen benachteiligt werden, die ihren Bericht oberflächlich oder schönfärbisch gestalten und sich auf die möglichen Befreiungen berufen.

Darüber hinaus sind effektive Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen einzuführen.

4. Grundsätzliche Schlussbemerkung

Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen, z.B. durch einfache branchenbezogene Leitfäden, Hilfestellungen zu Berichtsstandards geben, indem deutlich gemacht wird, über welche konkrete Inhalte und Kernindikatoren zu Umwelt-, Sozial-, Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption / Bestechung berichtet werden muss. Um Doppelberichtspflichten zu vermeiden, können bereits bestehende Berichte zu bestimmten Aspekten (z.B. Diversitätskonzept) in die nichtfinanzielle Erklärung integriert werden.

Um Schönfärberei (Green Washing) zu verhindern, muss der Gesetzgeber analog zum Inhalt der Finanzberichterstattung konkrete Vorgaben zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung formulieren. Dabei kann sich der Gesetzgeber am Eco Management and Audit Scheme (EMAS) (www.emas.de) und / oder an der Globalreporting Initiative (www.globalreporting.org) orientieren.

Ergänzend ist auf ein Projekt der Bundesregierung zur Gestaltung eines Rahmens für die Beurteilung von branchenbezogenen Labels hinzuweisen. Dieses Rahmenwerk könnte grundsätzlich als Orientierung für die Konkretisierung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung dienen.

Vgl. <http://www.siegelklarheit.de/ueber-uns/> An dieser Initiative der Bundesregierung sind unter der Federführung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) mehrere Ministerien beteiligt, darunter auch das BMJV. Auf der o.g. Website werden die derzeit erarbeiteten Mindestanforderungen erläutert. Es gibt folglich bereits Überlegungen zum Inhalt branchenbezogener Berichte, vor allem zu den Indikatoren, über die berichtet werden muss.

Der Beliebigkeit müssen Grenzen gesetzt werden. Unternehmen sollen wissen, was von ihnen erwartet wird, wenn es um die Wahrnehmung der Verantwortung für die Gesellschaft geht.

Die inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Informationen durch kompetente Prüfer/innen, folglich die Verifizierung der Informationen in der nichtfinanziellen Erklärung ist vorzuschreiben.

Fehlende inhaltliche Überprüfungs- sowie Sanktionsmechanismen verringern den Anreiz für Unternehmen, die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

Um geschönte Berichte sanktionieren zu können, müssen effektive Mechanismen zur Durchsetzung einer glaubwürdigen Berichterstattung installiert werden.

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Dr. Joachim Spangenberg

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des BUND/ Sprecher des Bundesarbeitskreises Wirtschaft und Finanzen
Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

E-Mail: joachim.spangenberg@bund.net